

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 128
Sept. 2016

Editorial



Der Kampf um die Präsidentschaftsnominierung hat begonnen

Erstmalig wird es in Frankreich sowohl für das konservative als auch für das linkspolitisch orientierte Lager eine Vorwahl für den Präsidentschaftskandidaten geben. Dabei ist es erstaunlich, dass auch der amtierende Präsident, soweit er eine weitere Amtszeit wünscht, sich einer solchen Vorentscheidung unterwerfen muss. François Hollande hat für sich dieses Nadelöhr akzeptiert. Kritische Stimmen sehen darin aber auch ein taktisches Manöver, um die immer weiter steigende Zahl der Gegner im eigenen Lager zu marginalisieren. Aber noch steht das klare Wort von Präsident Hollande für ein weiteres Mandat aus.

Viel eindeutiger hingegen liegen die Dinge im konservativen Lager. Der große Endspurt für die im November angekündigte „Primaire“ zwischen den beiden Hauptrivalen Nicolas Sarkozy und Alain Juppé hat begonnen. Der bis vor Kurzem klare Rückstand des ehemaligen Präsidenten Sarkozy auf den Premierminister von Chirac, Alain Juppé, ist - laut den jüngsten Umfragen - dabei, deutlich zu schmelzen, wobei jedoch Alain Juppé bei den eigentlichen Wahlen immer noch mit Abstand die meisten Stimmen erhalten würde. Die Wahlkampflokomotive Sarkozy hat sich in Bewegung gesetzt und macht mit Hilfe des ihm zur Verfügung stehenden Parteiapparats mächtig Stimmung mit teilweise sehr populistischen Parolen. Der konservative, viel zurückhaltendere und weniger reißerische Ziele ankündigende Bürgermeister von Bordeaux (Juppé) möchte Frankreich ohne Exzesse wieder in die richtige Spur bringen. Beide Kandidaten sehen außer den drückenden Sicherheitsfragen insbesondere in der Wirtschafts- und Finanzlage des Landes großen Handlungs- bzw. Reformbedarf. Dabei möchte Nicolas Sarkozy durch einen „Fiskalschock“, die hohe Steuerbelastung, mit der die Unternehmen und die Mittelklasse der französischen Haushalte durch das Hollandsche Steuermassaker belegt wurden, beseitigen. Dadurch soll ein massiver Wirtschaftsanstoß unter Außerachtlassen der derzeitigen Schuldsituation erreicht werden. Alain Juppé geht in dieser Frage viel gemäßiger vor, wobei auch er erhebliche Steuerreduzierungen vorsieht, jedoch unter Einhaltung der Maastricht-Kriterien.

Es verbleiben noch acht Monate bis zur offiziellen Präsidentschaftswahl, die von der Regierung benutzt werden müssen, um die Ankurbelung der wirtschaftlichen Lage zu erreichen. Keine leichte Aufgabe in Anbetracht der Situation in Europa und der direkten Folgen des Brexit. Im 2. Quartal 2016 war sogar ein Nullwachstum zu registrieren. Umso erfreulicher muss deshalb der erstmalige Rückgang seit Ende 2012 der Gesamtarbeitslosenzahlen (9,6%) betrachtet werden. Die seit Langem angekündigte Umkehrung der Arbeitslosenkurve - eine Voraussetzung für eine neue Kandidatur von Präsident Hollande - ist nun endlich eingetreten.

Alles in Allem kein stürmischer Wiederanfang nach einem langen Sommerloch, das weitgehend durch die Terroristenbedrohung und vom Verbot des Burkini beherrscht wurde.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Handelsrecht

Kapitalerhöhung bei einer vereinfachten Aktiengesellschaft („SAS“)

Rechte der Mitarbeiter Unterschiedliche Auffassungen zwischen ANSA und Justizministerium

Die französischen Aktiengesellschaften („SA“) sind generell dazu angehalten, den Anteil der Belegschaft am Aktienkapital des Unternehmens zu erhöhen. Hierfür sieht das Gesetz Konsultationsverpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern vor, wobei zwei verschiedene Varianten zu unterscheiden sind:

Zum einen handelt es sich um ein permanentes Gebot. Danach muss bei jeder Kapitalerhöhung durch Bareinlage ein Beschluss über die Einladung der Belegschaft zur Teilnahme an diesem Vorgang erfolgen, worüber die Aktionäre zu befinden haben.

Zum anderen besteht ein periodisches Gebot. Alle drei bis fünf Jahre muss eine außerordentliche Hauptversammlung über eine der Belegschaft vorbehaltene Kapitalerhöhung entscheiden. Diese Verpflichtung besteht, solange der Kapitalanteil der Belegschaft die Schwelle von 3% des Gesellschaftskapitals nicht erreicht hat. Auch über diesen Beschluss entscheiden alle Aktionäre.

Es erhebt sich nunmehr die Frage, ob die beiden oben aufgeführten Verpflichtungen auch auf die vereinfachte Aktiengesellschaft („SAS“, société par actions simplifiée), die insbesondere innerhalb von Konzernen und ausländischen Tochtergesellschaften oft in Anspruch genommen wird, zur Anwendung kommen.

Die Frage ist für die erste Verpflichtung, d.h. die permanent bestehende Einladung der Belegschaft, sich bei Barkapitalerhöhungen beteiligen zu können, mit einem klaren Ja zu beantworten. Hierfür besteht eine gesetzliche Regelung.

Weniger eindeutig kann das Anwendungsgebot der periodischen Verpflichtung für die SAS beantwortet werden. Hierzu gibt es derzeit unterschiedliche Auffassungen:

Die nationale Vereinigung der Aktiengesellschaften (ANSA) ist der Meinung, dass keine gesetzliche Verpflichtung besteht (Stellungnahme Nr. 16-009 vom April 2016). Der Gesetzgeber habe auch ausdrücklich auf die Nennung der „SAS“ bei der gesetzlichen Grundlage („Code de Commerce L 227-1“) verzichtet. Dies sei auch nach Auffassung der ANSA logisch, denn die Einführung der „SAS“ hätte u.a. den Zweck verfolgt, eine leichtere, weniger formalistische Gesellschaftsstruktur zu schaffen, die nur schwierig mit der Kapitalbeteiligung der Belegschaft am Unternehmen zu vereinbaren sei.

Das Justizministerium („chancellerie“) teilt diese Ansicht nicht und lehnt auch die Argumentation der ANSA ab.

Neuerdings hat sich auch die Kommission der französischen Abschlussprüfer („CNCC“) aus „Vorsichtsgründen“ der Auffassung des Justizministeriums angeschlossen, um eine verbindliche Interpretation durch die Rechtsprechung abzuwarten („CNCC“ – Stellungnahme Nr. 136). In der Zwischenzeit, solange keine Gerichtsentscheidung vorliegt, sollte der „sicheren“ Lösung, d.h. der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zwecks Vorschlags einer der Belegschaft vorbehaltenen Kapitalerhöhung, der Vorzug gegeben werden.

Der Beschluss kann jederzeit von den Aktionären abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie unseren Seminarhinweis auf Seite 2

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2016“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **12. Oktober 2016 in Frankfurt am Main** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

„Eintrittsgeld“ des Pächters an den Verpächter

Aktivierungs- und abschreibungsfähig?

Würdigung der Gegenleistung

Die Zahlung eines „Eintrittsgeldes“ („passe-porte“) durch den Pächter bei Abschluss eines Pachtvertrages kann buchhalterisch unterschiedlich analysiert werden und zwar:

- als eine zusätzliche Pachtzahlung. In diesem Fall ist der Betrag als Aufwand zu behandeln und bilanziell über die Laufzeit des Pachtvertrages zu verteilen.
- oder die Zahlung erfolgt für den Erwerb eines immateriellen Wirtschaftsgutes und ist damit zu aktivieren. Um dies beurteilen zu können, sind der Pachtvertrag und die Begründung für die Zusatzzahlung zu würdigen. Dabei sind die Höhe des Pachtzinses und die vom Verpächter speziell gewährten Vorteile außer den normalen Rechten, die sich aus dem Pachtvertrag ergeben, zu berücksichtigen.

Ergibt die Prüfung, dass es sich um ein immaterielles Recht handelt, das dann akti-

vierungspflichtig ist, so stellt sich die weitere Frage, ob es auch abgeschrieben werden kann. Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) bejahte die Frage mit Urteil vom 15. April 2016.

Nach Auffassung des „Conseil d'Etat“ kann das aktivierte „Eintrittsgeld“ in Höhe des Betrages, der der Gegenleistung für den erlangten Vorteil entspricht, abgeschrieben werden.

In dem vorliegenden Sachverhalt der Entscheidung des „Conseil d'Etat“ erfolgte die zusätzliche Zahlung zum einen für die besonders lange Pachtdauer (12 Jahre) und zum anderen für den Verzicht des Verpächters auf Kündigung während der Dauer von sechs Jahren.

Der erlangte Vorteil endete damit zu einem voraussehbaren Zeitpunkt und war deshalb abschreibungsfähig.

Handelsrecht

Der Scheckinhaber muss den Zahlungsanspruch beweisen

Bisherige Verjährungsfrist soll verkürzt werden

Ein Scheck wurde ein Jahr nach seiner Ausstellung zur Zahlung eingereicht und wegen mangelnder Deckung abgelehnt.

Das angerufene Kassationsgericht – Urteil vom 3. Mai 2016 – entschied, dass eine Klage gegen den Scheckaussteller zeitlich möglich ist, soweit die mangelnde Deckung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von einem Jahr festgestellt wird.

Darüber hinaus und ganz grundsätzlich besteht jedoch nur dann ein Zahlungsanspruch, so das Urteil des Kassationsgerichts, wenn dem Scheck eine Gegenleistung zugrunde liegt, die vom Scheckinhaber zu beweisen ist. Wenn der Scheckinhaber nicht

nachweisen kann, dass der Scheck – wie er im vorliegenden Sachverhalt behauptete – für die Rückzahlung eines Darlehens gewährt wurde, kann er die Verurteilung des Scheckausstellers nicht verlangen.

Das Urteil illustriert eindrucksvoll die Gefahr, die in einer Darlehensgewährung, die ohne schriftliche Verpflichtung erfolgt, besteht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Korruption und zur Modernisierung des wirtschaftlichen Lebens („Loi Sapin II“) eine Reduzierung der obigen Verjährungsfrist von einem Jahr auf sechs Monate vorsieht.

Zivilrecht

Risiken bei nicht voll eingezahltem Gesellschaftsanteil

Zahlungsklage gegenüber den Gesellschaftern

Der Gläubiger einer GmbH ließ eine Pfändung bei einem Gesellschafter, der seinen Gesellschaftsanteil nicht voll eingezahlt hatte, durchführen. Nachdem der Gesellschafter seinen gesetzlichen Auskunftspflichten gegenüber dem Gerichtsvollzieher nicht nachkam, beantragte der Gläubiger dessen Verurteilung zur Zahlung seiner Forderung gegenüber der GmbH.

Das angerufene Gericht stellte zunächst fest, dass das nicht eingezahlte Gesellschaftskapital eine Forderung der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter darstellt. Diese Forderung kann gepfändet

werden. Der Gesellschafter, der dem pfändenden Gerichtsvollzieher die angeforderten Auskünfte verweigerte, wurde deshalb zur Zahlung der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe von 142.700 € verurteilt.

Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht, Urteil vom 12. Mai 2016, bestätigt. Für die tägliche Praxis ist darauf hinzuweisen, dass der Gesellschafter seiner Auskunftspflicht gegenüber dem Gerichtsvollzieher nachkommen muss; ansonsten kann er gezwungen sein, mehr zu zahlen als er tatsächlich schuldet.

Steuerrecht

Verzicht auf die Berechnung der Markennutzung als Mittel zur Absicherung der eigenen Aktivität

Normales Geschäftsgebaren

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte die Betreibergesellschaft, Inhaber der Marke „Le Fouquet's“, darauf verzichtet, das gleichnamige renommierte Pariser Restaurant für die Nutzung der Marke zu belasten. Da das Restaurant, das den eigentlichen Wert der Marke darstellte, stark defizitär war, befürchtete die Betreiberfirma, der Eigentümer der Marke, dass im Falle eines Konkurses des Restaurants eine Wertminderung ihrer Marke und damit ihres eigenen Geschäftswertes eintreten würde.

Das angerufene Gericht sah in dem Verhalten der Betreiberfirma – dem Verzicht

auf Lizenzzahlung für die Markennutzung – ein nicht übliches Geschäftsgebaren („acte anormal de gestion“).

Das oberste Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“) annullierte mit Urteil vom 10. Februar 2016 die Entscheidung des Vorgegerichts: Der Verzicht stelle kein nicht übliches Geschäftsgebaren dar, soweit damit das Ziel verfolgt würde, die Existenz des Aktivwertes, von dem der Fortbestand der eigenen wirtschaftlichen Aktivität abhängt, abzusichern oder auch vorbeugend die Gefahr einer Abwertung der Marke zu verhindern.

Handelsrecht

Aufgabe des sehr eng beschriebenen Geschäftsgegenstandes

Automatische Auflösung der Gesellschaft

Eine Gesellschaft betrieb einen Supermarkt und eine Selbstbedienungstankstelle. Nachdem der Pachtvertrag für den Supermarkt nicht verlängert worden war, gab die Gesellschaft diese Aktivität auf und führte nur noch den Tankstellenbetrieb weiter. Ein Gesellschafter beantragte daraufhin die Auflösung des Unternehmens. Er machte hierzu geltend, dass die Statuten der Gesellschaft als Geschäftszweck nur den Betrieb einer Geschäftsaktivität, die in Form eines Supermarkts einer bestimmten Kette angehörend auszuüben war, vorsah. Darüber hinaus präzisierten die Statuten, dass alle Vorgänge, welcher Natur auch immer, an diesen Geschäftszweck gebunden waren.

Das angerufene Gericht erinnerte zunächst daran, dass jede Gesellschaft bei Erlöschen ihres Geschäftszwecks automatisch als beendet zu betrachten ist. Im vorliegenden Sachverhalt sei der statutarische Geschäftsgegenstand klar auf den Betrieb einer Lebensmittelaktivität beschränkt gewesen. Der Betrieb einer Tankstelle könne unter diesem Geschäftszweck nicht angesiedelt werden. Das Gericht folgerte daraus, dass die definitive Aufgabe des Lebensmittelhandels das Erlöschen des Geschäftsgegenstandes zur Folge gehabt habe, was wiederum zur Auflösung der Gesellschaft führte. Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 30. März 2016 die obige Auffassung.

Erwerb eines Unternehmens

Kaufvertrag nicht zwingend nichtig wegen Bilanzfehler

Der Erwerber eines Unternehmens klagte wegen Täuschung durch den Verkäufer auf Nichtigkeit des Kaufvertrages. Das angerufene Gericht stellte einige Fehler in den Büchern des erworbenen Unternehmens fest. Dem Verkäufer konnten jedoch keine betrügerischen Handlungen vorgeworfen werden.

Darüber hinaus basierte der Unternehmenswert – so das Gericht – auf dessen Marktwert und dem Auftragsbestand. Die Finanzsituation der Gesellschaft wäre für sich allein nicht ausschlaggebend für die Entscheidung des Käufers

gewesen. Als Beweis hierfür wäre auch anzuführen, dass der Käufer, obwohl er über die negativen Ergebnisse informiert war, kaufen wollte. Er selbst habe auf den Erhalt einer Aktiv- und Passivgarantie verzichtet, um die Übergabe zu erreichen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben war die Forderung des Klägers, die Nichtigkeit des Kaufvertrages auszusprechen, zu verwerfen. Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht, Urteil vom 3. Mai 2016, bestätigt.

Aktivierung von Markenlizenzen

Beschreibung der erforderlichen Kriterien Abschreibung nur bei feststehender Dauer

Die Rechte, die sich aus Markenlizenzverträgen ergeben, sind bei Vorliegen von drei Kriterien nach der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung aktivierungspflichtig. In der Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts („Conseil d'Etat“) vom 15. Juni 2016 wurden sie eindeutig definiert und erläutert:

1. Durch den Lizenzvertrag muss eine regelmäßige, dauerhafte Gewinnquelle geschaffen werden. Eine solche liegt auch vor, wenn der Vertrag keine Kundenexklusivität gewährt.
2. Die Markenlizenz muss über eine ausreichende Beständigkeit verfügen. Die Tatsache, dass die Lizenzentnahmen zurückgehen, steht dem nicht entgegen.
3. Die Lizenznutzung muss übertragbar sein. In dem Vertrag war vorgesehen, dass der Abschluss eines internationalen Lizenzvertrages oder eines Vertriebsvertrages oder

auch jeglicher Unterlizenzvertrag der Genehmigung des Lizenzgebers bedarf. Eine solche Bestimmung schränkt nach Auffassung des „Conseil d'Etat“ das Kriterium der Übertragbarkeit jedoch nicht ein.

Darüber hinaus bestätigte der „Conseil d'Etat“ in seinem Urteil, dass das aktivierte Recht nicht abgeschrieben werden kann. Er erinnerte daran, dass eine Abschreibung nur dann erfolgen kann, wenn eine voraussichtliche Dauer, in der positive Lizenzentnahmen zu erwarten waren, von Anfang an festgelegt werden kann.

Im vorliegenden Sachverhalt sah der Lizenzvertrag ursprünglich eine fünfjährige Laufzeit vor, die auf 20 Jahre verlängert wurde. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit einer stillschweigenden Prolongierung des Vertrags für eine identische Laufzeit, ohne dass dies genauer präzisiert worden war. Eine planmäßige Abschreibung scheidet deshalb aus.

Unwirksame Befugnisübertragung

Beteiligung des Geschäftsleiters am Strafdelikt

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Strafsenats des Kassationsgerichts mit Urteil vom 15. März 2016 zugrunde: Eine Gesellschaft, die in neue Geschäftsräume umziehen wollte, berief ihren Betriebsrat ein, um ihn darüber zu informieren.

Der Betriebsrat betrachtete die von der Geschäftsleitung übergebenen Dokumente als unvollständig und machte darüber hinaus geltend, dass das Vorhaben bereits eingeleitet worden war, z.B. war der aktuelle Pachtvertrag bereits aufgekündigt und ein neuer unterschrieben worden. Der Betriebsrat reichte deshalb eine Klage auf Verletzung der der Geschäftsleitung obliegenden Informationspflichten („délit d'entrave“), was ein Strafdelikt darstellt, ein.

Um sich von seiner strafrechtlichen Verantwortung zu befreien, machte der Geschäftsleiter die auf den Personaldirektor übertragene Bevollmächtigung geltend. Das Gericht stellte fest, dass die Entscheidung für den Wechsel der Geschäftsräume definitiv vor der Befragung des Betriebsrates getroffen

worden war. Nach den gesetzlichen Vorschriften hätte zuvor eine Konsultation über das Restrukturierungsvorhaben und die sich daraus eventuell ergebenden Veränderungen für die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter stattfinden müssen.

Darüber hinaus wies das Gericht darauf hin, dass der Geschäftsleiter sich nicht durch die Befugnisübertragung auf den Personaldirektor aus der Verantwortung befreien konnte, da er selbst als Präsident des Betriebsrates die Versammlung leitete. Der Geschäftsleiter wurde deshalb zu einer Geldstrafe von 3.500 € verurteilt. Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht bestätigt.

In der Praxis ist die Befugnisübertragung („délégation de pouvoirs“) grundsätzlich das einzige Mittel, um die Verantwortlichen des Unternehmens vor einem strafrechtlichen Risiko zu schützen. Dabei ist jedoch Sorge zu tragen, dass sie auch tatsächlich wirksam ist und nicht wie im vorliegenden Fall durch die Beteiligung des Verantwortlichen an der Rechtsverletzung neutralisiert wird.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de



Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.